

„Rente – teilweise oder volle Erwerbsminderung – Was ist zu berücksichtigen?“

Herr Ulrich Brinckmann stellte in seinem Vortrag die Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vor. Auch die Hinzuverdienstgrenzen und Auffinden von weiteren Informationen im Internet waren Themen seiner Vortragsgliederung.

⇒ Renten wegen Erwerbsminderung (EM)

Nach § 43 SGB VI (Sozialgesetzbuch) müssen vier Voraussetzungen gegeben sein, um Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten.

1. Regelaltersgrenze noch nicht erreicht
2. Wartezeit (= Mindestversicherungszeit)
3. Teilweise oder volle Erwerbsminderung
4. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Regelaltersgrenze liegt momentan bei Personen ab 1964 geboren, bei 67 Jahren, die Jahrgänge vor 1964 können abhängig vom Jahrgang zwischen 65 und 67 Jahren in Rente gehen (§ 235 SGB XI)

Es müssen bestimmte **Wartezeiten** erreicht sein. Bei Renten wegen Erwerbsminderung müssen 5 Jahre Wartezeiten nachgewiesen werden. Zeiten nach Eintritt der Erwerbsminderung können nicht mehr auf diese 5 Jahre angerechnet werden. Auf die Wartezeit zählen alle Beitragszeiten (früher zusätzlich auch Ersatzzeiten) dabei ist es unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge handelt.

Zudem zählen auf die Wartezeiten auch die Monate aus Versorgungsausgleich, Rentensplitting, geringfügiger, versicherungsfreier Beschäftigung. Weitere Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten gelten für bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei Altersrente für Schwerbehinderte Menschen.

⇒ Renten wegen Erwerbsminderung § 43 SGB VI

Bei ausreichender Wartezeit und einem Alter unter der Rentenaltersgrenze wird der Begriff der Erwerbsminderung wie folgt über das Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt definiert (Behindertenwerkstätten zählen nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt).

Volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen liegt bei einem Leistungsvermögen von unter drei Jahren vor. Bei 3 bis 6 Stunden Leistungsvermögen liegt eine **teilweise Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen vor. Ab 6 Stunden liegt keine Erwerbsminderung vor (in Einzelfällen und spezifischen Beeinträchtigungen kann es hier Ausnahmen geben).

Bei voller und teilweiser Erwerbsminderung müssen zusätzlich die Arbeitsmarktbedingungen geprüft werden (z: B. sind außerbetriebliche Pausen nötig, kann der Arbeitsplatz behindertengerecht eingerichtet werden etc.) Das sind immer individuelle Entscheidungen und richtet sich u.a. auch nach den Gutachten. Aufgrund einer bestimmten Diagnose wird nicht automatisch die Erwerbsminderung anerkannt, sondern aufgrund der **Leistungsfähigkeit**, die eine Person wegen der Erkrankung aufweist. Zur Leistungsfähigkeit zählt auch die Fähigkeit einen Arbeitsplatz zu erreichen. Die Wegefähigkeit muss gegeben sein. Dazu muss die Person mindestens viermal am Tag 500 Meter jeweils innerhalb von 20 Minuten zurücklegen können. Zum Nachweis, dass diese Leistung nicht erbracht werden kann, reicht der Bericht von Arzt. In dem Fall kann kein Arbeitsplatz aufgesucht werden und es liegt eine Erwerbsminderung vor, die aber von der Rentenversicherung behoben werden könnte ((z.B. KFZ-Hilfe (Zuschüsse) – sofern kein KFZ vorliegt, Beteiligung an den Taxikosten)).

Liegt eine teilweise Erwerbsminderung vor, findet auch die Arbeitsmarktlage Berücksichtigung. In dem Fall ist der Versicherte in der Lage 3 – 6 Stunden zu arbeiten, aber es findet sich keine Stelle. Dann wird von einem verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt (TZA) gesprochen. Bei diesem Vorliegen erhält der Versicherte die volle Erwerbsminderung, auch wenn aus medizinischen Gründen „nur“ eine teilweise Erwerbsminderung vorliegt. Beim Leistungsvermögen unter 3 Stunden spielt die Berücksichtigung des

Arbeitsmarktes keine Rolle, da bereits eine volle Erwerbsminderung aus medizinischen Gründen vorliegt.

⇒ **Wie wird der verschlossene Teilzeitarbeitsmarkt geprüft?**

Bei Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die beschriebenen Beeinträchtigungen aufweisen, wird davon ausgegangen, dass der TZA verschlossen ist. Bei selbständig Tätigen wird davon ausgegangen, dass sich die Arbeitszeit und -Kraft nach eigenem Ermessen eingeteilt werden kann. Bei Beschäftigten in einem Angestelltenverhältnis besteht der Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit auf das verbliebende Rest-Leistungsvermögen. Bestimmte Voraussetzungen - wie sechsmonatige Betriebszugehörigkeit, Größe des Betriebs – müssen allerdings gegeben sein. Ansonsten muss der Arbeitgeber besondere Gründe vorbringen, um die Anpassungen abzulehnen. Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung hat der Arbeitgeber noch weniger Rechte diesen Teilzeit-Arbeitsplatz abzulehnen. Die Rentenversicherung würde sich unter Umständen an notwendigen Umbaumaßnahmen etc. beteiligen.

⇒ **Renten wegen teilweiser EM bei Berufsunfähigkeit § 240 SGB VI**

Anspruchsvoraussetzungen: Herr Brinckmann weist nochmal darauf hin, dass der allgemeine Arbeitsmarkt sämtliche Tätigkeiten umfasst und nicht die Qualifikation der versicherten Person oder die bisherigen, beruflichen Tätigkeiten überprüft werden. Das ist der große Unterschied, des Erwerbsminderungsrecht, das bis 2000 gegolten hat. Seinerzeit gab es noch die Erwerbsunfähigkeitsrenten und die Berufsunfähigkeitsrenten. Berufsunfähigkeit wird aktuell von der Rentenversicherung nicht mehr geprüft (für vor dem 02.01.1961 gelten noch Ausnahmen und es kann eine teilweise EM wegen Berufsunfähigkeit ausgesprochen werden).

⇒ **Renten wegen Erwerbsminderung § 43 SGB VI – besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

Es ist nicht ausreichend, wenn die fünfjährige Wartezeit erfüllt ist. Es müssen auch in den 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet worden sein. Das kann durch den Tatbestand der vorzeitigen Wartezeiterfüllung umgangen werden. Das bedeutet, wenn man durch einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erwerbsgemindert wurde oder wenn die volle EM sechs Jahre nach Ausbildungsende eingetreten ist. Aber auch Personen, die während der Ausbildung die volle EM erwerben, erfüllen diese Voraussetzung. Es kann aber auch eine Anwartschaftserhaltung vorliegen.

⇒ **Versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

In den 5 Jahren vor Eintritt der EM müssen für mindestens 36 verschiedene Kalendermonate (KM) Pflichtbeiträge gezahlt worden sein, damit die Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei würde es ausreichen, in den 5 Jahren 36 Tage versicherungspflichtig gearbeitet zu haben, wobei jeder Tag in einem anderen Monat liegt, da jeder angebrochene Kalendermonat als voller Monat berechnet wird. Dieses gilt auch für die Wartezeit von fünf Jahren. Dort würden theoretisch auch 60 Tage ausreichen, wenn sie auch 60 KM verteilt werden. Bei weniger als 36 KM Pflichtbeiträgen sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, auch wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, liegt in dem Fall kein Anspruch auf EM vor. Sollten aber in den fünf Jahren bestimmte Berücksichtigungs- oder Anrechnungszeiten fallen, wie Kindererziehung in den ersten zehn Lebensjahren des Kindes, Schule oder Studium ab dem 17. Geburtstag, bestimmte Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, wird die 5 Jahresgrenze um diese verlängert und innerhalb des neuen, gesamten Zeitraums geprüft, ob 36 KM Pflichtbeiträge vorliegen. In dem Fall wären die Voraussetzungen erfüllt.

⇒ **Renten wegen Erwerbsminderung § 241 SGB VI**

Anwartschaftserhaltung

Sollte die Rentenversicherung zu dem Ergebnis kommen, dass alles reicht nicht aus, gibt es eine Übergangsvorschrift, die Anwartschaftserhaltung. Sie schützt die Versicherten, die bei Eintritt der Regelung von verschärften Voraussetzungen zum 01.01.1984 schon die fünfjährige Wartezeit erfüllt hatten, und damit außer der EM alle Voraussetzungen bis auf die EM erfüllt haben. Bei diesen Personen müssen keine 36 KM Pflichtbeiträge in den letzten 5 Jahren, sondern eine lückenlose Belegung aller Monate mit rentenrechtlichen Zeiten (Pflicht- oder freiwillige Beiträge, Anrechnungs- oder Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten) oder dem Bezug einer Versichertenrente von 1984 an nachgewiesen werden. Bei Versicherten, die in der ehemaligen DDR gewohnt haben, reicht der Nachweis des Aufenthaltes in der DDR vor dem 1.1.92 aus.

⇒ **Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 -jähriger Wartezeit**

Hier liegt eine **Besonderheit** vor, wenn die fünf-jährige Wartezeit vor dem Eintritt der EM nicht gegeben ist. Das ist der Fall, wenn seit der Jugend oder von Geburt an eine volle EM vorliegt. Es besteht dann die Möglichkeit der Rente wegen voller EM nach einer Wartezeit von 20 Jahren. Zu dieser Wartezeit zählen alle Beiträge vor UND nach Eintritt der vollen EM. Sobald die 20 Jahre/240 Monate erreicht werden, kann die Rente wegen voller EM gezahlt werden. Es zählen hierzu auch freiwillige Beiträge, Monate aus dem Versorgungsausgleich, und bei Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt als versichert geltende Zeiträume. Eine teilweise EM reicht hier nicht aus.

⇒ **Befristung von Renten § 102 SGB VI**

Renten wegen Erwerbsminderung

Große Witwen- und Witwerrente wegen Erwerbsminderung

Bei Anspruch auf Rente wird diese bei einer EM in der Regel nur für drei Jahre befristet gewährt. (Das gilt auch, wenn eine große Witwen- und Witwerrente wegen Erwerbsminderung gezahlt wird). Nach dreimaliger Befristung/neun Jahren Rentenzahlung, geht die Befristung in eine unbefristung über. Bei Renten aus medizinischen Gründen kann in Ausnahmefällen eine unbefristete EM vorliegen, wenn es sehr unwahrscheinlich ist, dass sich der Gesundheitszustand noch einmal bessern sollte. Die Rentenversicherung hat aber jederzeit das Recht auf Überprüfung, ob eine EM noch gegeben ist.

Renten, die aufgrund des verschlossenen TZA wegen voller EM gezahlt werden, werden immer auf drei Jahre befristet.

⇒ **Beginn von Versichertenrente § 99 SGB VI**

Der Rentenbeginn einer unbefristeten Rente ist der Folgemonat, nachdem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Beispielsweise liegen am 31.3. eines Jahres alle Nachweise etc. vor, ist der Rentenbeginn der 1.4. (grundsätzlich der Monat nach Eintritt der EM – wobei diese in der Regel bekanntermaßen befristet genehmigt wird). Nun gilt ab dem 31.3. eine dreimonatige Antragsfrist. Wird der Antrag später gestellt, kann die Rente erst mit dem Antragsmonat beginnen, auch wenn alle Voraussetzungen vorher erfüllt waren. (Beispiel: Voraussetzungen erfüllt am 31.3. – Antrag gestellt am 14.8. – Rentenbeginn erst ab 1.8.)

⇒ **Befristete Renten wegen Erwerbsminderung § 99, 101 SGB VI**

Bei befristeten Renten darf der Rentenbeginn erst nach dem 7. Monat nach Eintritt der EM erfolgen (Beispiel: Voraussetzungen erfüllt 31.1. – Antrag 15.4. – Ausschlussfrist = 6 Monate – Rentenbeginn 1.8.) Sollte hier der Antrag zu spät gestellt werden, ergibt sich ein anderes Muster (Beispiel: Voraussetzungen erfüllt 31.1. – Ausschlussfrist = 6 Monate – Antrag 15.10. – Rentenbeginn 1.10.) in diesem Fall wird die sechsmonatige Ausschlussfrist mitberechnet. Bei Zahlungen von Krankengeld o.ä. kann das 2. Beispiel

finanzielle Vorteile für den Versicherten bedeuten. Die Krankenkassen haben allerdings ein Aufforderungsrecht und können einen Rehabilitationsantrag verlangen, wenn davon ausgegangen wird, dass eine EM vorliegt. Sollte die Reha durchgeführt worden sein, aber eine EM vorliegen, gilt der Reha-Antrag in beiden Fällen auch als Rentenantrag. Nur bei eigenmächtigem Reha-Antrag kann darauf bestanden werden, diesen nicht zu berücksichtigen, dann würde auch keine Rente festgestellt werden, sofern kein eigener Rentenantrag gestellt wird. Bei Aufforderung durch die KK ist das nicht der Fall, der Antrag ist bindend und evtl. würde das Krankengeld wegfallen und durch die Rentenzahlung ersetzt. Eine individuelle Fach-Beratung kann hier hilfreich sein.

⇒ **Nahtlosigkeit bei Renten wegen voller Erwerbsminderung § 101 Abs. 1a SGB VI**

Änderung seit 14.12.2016 - Bei Versicherten, bei denen das Krankengeld ausgelaufen ist, aber die Rente noch nicht gezahlt wird, kann eine sechsmonatige Zahlpause drohen, wenn die Fristen sich dahingehend überschneiden. Seit 2016 wurden deshalb in dem Bereich Änderungen vorgenommen. Für Versicherte, die volle EM erhalten wurde ein Schutz eingebaut, indem der Rentenbeginn VOR dem 7. KM nach Eintritt der vollen EM möglich ist. In dem Fall schließt sich die Rentenzahlung nahtlos an und der Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt und Anspruch auf Krankengeld endet. Der 7. Monat nach Eintritt der EM darf noch nicht erreicht sein!

Beispiel: Voraussetzung für volle EM besteht am 17.11.2020 – Rentenantrag 05.02.2021 – Rentenversicherung stellt am 29.03.2021 volle EM fest – Krankengeld endet am 15.4.2021.

Normalerweise würde die Rente nun ab dem 1.6.2021 gezahlt werden. Bedeutet, dass der Versicherte von Mitte April bis Anfang Juni keine finanzielle Unterstützung gehabt hätte. Aufgrund der Änderung schließt sich aber die Rentenzahlung nahtlos an und der Versicherte erhält Rentenzahlung ab dem 16.4.2021. Anders sieht es aus, wenn die Rentenversicherung erst nach Ende des Krankengeldes die volle EM feststellt. In dem Fall käme es zu einer Versorgungslücke vom 16.4.2021 bis zum 01.06.2021

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit weist Herr Brinckmann auf zwei mögliche Wege hin, über die weitere Informationen zur Rentenversicherung eingeholt werden können.

1. Die Homepage irgendeiner DRV wählen, z. B. drv-rlp.de, oben rechts auf der Seite "Online-Dienste" anklicken, anschließend auf den Link "Experten" klicken. Dann auf "Gemeinsame rechtliche Anweisungen der Rentenversicherung" gehen. Es öffnet sich eine Seite mit den Arbeitsanweisungen zu allen §§ des SGB VI sowie der sonstigen Sozialgesetzbücher, soweit sie die DRV betreffen.

2. Mehrere Regionalträger und die DRV Knappschaft-Bahn-See betreuen außerdem gemeinsam ein Forum, das man auf www.ihre-vorsorge.de findet. In diesem Forum können von allen Nutzern Fragen gestellt werden, die von anderen Teilnehmenden, aber immer auch von Mitarbeitenden der DRV beantwortet werden.

Frage an Herrn Brinckmann

„Ich bin mit 46 sein einem Jahr in der vollen EM befristet auf drei Jahre. Wer entscheidet anschließend, wie es weitergeht, da es bei mir in der Vergangenheit zu Versorgungslücken kam.“

Antwort Herr Brinckmann: Der Versicherte erhält von der Rentenversicherung ein Schreiben, in dem auf das Ende der Rente hingewiesen wird. Liegt weiterhin eine volle EM vor, muss das Weiterbestehen vom Versicherten beantragt werden. Es besteht eine Nahtlosigkeitsregelung, damit es nicht zu Versorgungslücken kommt. in der Praxis kommt es allerdings manchmal zu Versorgungslücken, wenn Informationen nicht an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Hinweis eines Teilnehmers: Bei Drohung von Versorgungslücken, z. B. nach Beendigung des Krankengeldes immer unbedingt an das Arbeitsamt wenden. Dieses muss eine Versorgung so lange übernehmen, bis der finale Stand (volle EM) und dessen Zuständigkeit geklärt ist. Das wäre die Nahtlosigkeitsregelung, die Herr Brinckmann erwähnt hat.